



VOLKELT

*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 26.11.2010

www.GmbH-GF.de

47. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

verstehen Sie Ihre Steuerbescheide – ESt-Vorauszahlungsbescheid oder USt-Nachforderungen? Für viele Unternehmer sind die automatisierten Ausdrucke nicht mehr verständlich. Die meiste Finanzamts-Post an Unternehmen geht „ungelesen“ an den Steuerberater.

Damit ist der Vorgang zwar von Ihrem Schreibtisch. Aber zahlen müssen Sie für die Bearbeitung durch den Steuerberater trotzdem – und zwar auch dann, wenn der Bescheid fehlerhaft oder völlig falsch ist. Jüngstes Beispiel: Ein Geschäftsführer-Kollege erhielt eine Anforderung zur Abgabe der Steuervoranmeldung für die Umsatzsteuer – und zwar für den Zeitraum Januar 2011. Vom Finanzamt erhielt der Steuerberater dazu folgende Auskunft: „Keine Ahnung, was da schief gelaufen ist“.

Laut Bund der Steuerzahler ist jeder dritte Steuerbescheid fehlerhaft oder falsch. Andere Experten gehen von einer **Fehlerquote von 40 % und mehr aus**. Für den betrieblichen Bereich haben wir in jüngster Zeit sogar den Eindruck, dass noch mehr falsch läuft. Bei dem oben zitierten Kollegen musste das Finanzamt den gesamten Bescheid über 25.000 € Steuernachzahlung zurücknehmen – man hatte vergessen, die bereits geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegenzurechnen. Haben Sie auch schon solche Erfahrungen mit fehlerhaften Steuerbescheiden gemacht? > info@gmbh-gf.de .

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Insolvenzgefahr: Keine Verzögerung bei Mezzanine-Rückzahlung

Mittelständische Unternehmen, die sich in den Jahren 2004 bis 2007 mit Mezzanine-Kapital finanziert haben, müssen jetzt daran gehen, die Rückzahlung in 2011 zu planen. Hintergrund: Mezzanine-Kapital wird in der Bilanz als Eigenkapital ausgewiesen. Gelingt es nicht, eine Anschlussfinanzierung sicher zu stellen, droht Insolvenz. Insgesamt müssen mittelständische Unternehmen in den nächsten Jahren fast 4,7 Mrd. € umfinanzieren. Bereits jetzt ist absehbar, dass sich die Banken die Bilanzen sehr genau anschauen werden, nur noch sichere Finanzierungen tragen werden und sich die Finanzierung gut bezahlen lassen werden.

Für die Mezzanine-Finanzierung haben die Unternehmen im Durchschnitt 6 bis 8 % Zinsen gezahlt und dies auf eine feste Laufzeit. Jetzt mit Ablauf der Laufzeit für die ersten Programme zeigt es sich als nachteilig, dass sie nicht an die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Unternehmens abgestimmt wurden.

Für die Praxis: Unterdessen sind Refinanzierungen auf dem Kapitalmarkt um Einiges schwerer geworden. Grund: In der Folge der Finanzkrise wurden die Kriterien der Banken für Eigenkapitalbeteiligungen wesentlich verschärft. Rechnen Sie also damit, dass Sie für Ihre Mezzanine-Finanzierung keine adäquate EK-Finanzierung von der Bank erhalten werden. Stellen Sie sich darauf ein, dass Sie in Fremdkapital umfinanzieren müssen. Nehmen Sie die Gespräche mit der Bank **rechtzeitig auf – eventuell um mit Bürgschaftshilfen zu finanzieren.** Dazu müssen Sie die entsprechenden Fördermittel frühzeitig beantragen. Ausgesprochen nachteilig für Ihre Verhandlungsposition gegenüber der Bank ist es, wenn Sie Ihre Finanzierungslücke „auf den letzten“ Drücker angehen.

+ + +

Beteiligungsgewinne: Pauschales Betriebsausgabenabzugs-Verbot ist zulässig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jetzt entschieden: Der Pauschal-Abzug bei den Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Gewinns ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (§ 8b Nr. 3 KStG). Eine Holding, die gegen diese Regelung geklagt hatte, unterlag jetzt in letzter Instanz. Die Regelung kann vom Finanzamt so angewandt werden – Rechtsmittel dagegen bringen nichts.

Nachdem es dem Gesetzgeber trotz mehrfacher Regelungsversuche nicht gelungen war, Zuordnungsschwierigkeiten zwischen danach nicht berücksichtigungsfähigen und berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben und damit einher gehende Missbrauchsmöglichkeiten wirksam einzudämmen, bestimmte er in der seit dem Jahr 2004 geltenden Fassung pauschal 5 % der steuerfreien Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (pauschaliertes Betriebsausgabenabzugsverbot). Dieses Verfahren ist zulässig und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Praxis: Als Geschäftsführer einer GmbH im Unternehmensverbund oder einer GmbH, die selbst Beteiligungen hält, haben Sie damit keine Möglichkeit mehr, auf dem Rechtsweg gegen die Kürzung des Betriebsausgabenabzugs-Verbots vorzugehen. Mit diesem Urteil sind alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren ist nicht zu beanstanden. **Offene Fälle werden in den nächsten Wochen vom Finanzamt beschieden** – Ihnen bleibt nichts anderes übrig, als die entsprechende Veranlagung hinzunehmen bzw. zu zahlen.

+ + +

Umsatzsteuer: Reverse-Charge-Verfahren kommt „schiebchenweise“

EU-weit ist man sich einig, dass das sog. Reverse-Charge-Verfahren dazu geeignet ist, den Betrug bei der Umsatzsteuer einzudämmen. Danach ist nicht der Leistungserbinger der Steuerschuldner, der die Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen muss. Nach dem Revers-Charge-Verfahren muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt abführen. Bisher wird dieses Verfahren in Deutschland bereits für folgende Leistungen angewandt z. B. bei: Werklieferungen und sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, soweit sie im Inland erbracht werden (§ 13b Nr. 1 UStG),

Darüber hinaus haben die EU-Staaten die Möglichkeit, dieses Besteuerungsverfahren bis 2015 auf andere Vorgänge anzuwenden, insbesondere im zwischenstaatlichen Handel – darüber wird das BMF in 2011 entscheiden. Eine noch weitergehende Einführung des Verfahrens ist derzeit allerdings nicht geplant.

Für die Praxis: Unterdessen hat der Gesetzgeber auch den Handel mit CO2 Zertifikaten in das Reverse-Charge-Verfahren einbezogen. Hier war es in der Vergangenheit wiederholt zu Betrugsfällen gekommen. Laut BMF soll das Verfahren aber nur sehr „zurückhaltend“ angewandt werden – in nächster Zeit betroffen sein könnten die Branchen, in denen vielfach bei der Umsatzsteuer manipuliert wurde, **etwa im Baubereich oder eventuell bei der Arbeitnehmerüberlassung.** Folge: Als Auftraggeber müssen Sie für diese Geschäfte die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt überweisen.

+ + +

Nicht-EU-Ausländer ohne Dauervisum kann Geschäftsführer einer GmbH sein: Bisher war es Voraussetzungen zur wirksamen Bestellung eines Geschäftsführers einer in Deutschland eingetragenen GmbH, dass der Geschäftsführer jederzeit nach Deutschland einreisen kann – für Nicht-EU-Ausländer bedeutete das, dass eine Bestellung zum Geschäftsführer einer in Deutschland tätigen GmbH nur mit einem dauerhaften Visum möglich war. Das ist ab sofort nicht mehr so. Unterdessen haben einige Oberlandesgerichte die Rechtsprechung dazu geändert. Geschäftsführer einer in Deutschland tätigen GmbH kann danach auch ein Nicht-EU-Ausländer sein, der nur ein befristetes Visum erhält (so zuletzt OLG Zweibrücken, Beschluss vom 9.9.2010, 3 W 70/10).

Für die Praxis: Je nach Registergericht ist es aber möglich, dass es im Einzelfall immer noch zu Schwierigkeiten bei der Bestellung eine Nicht EU-Ausländers kommen kann. In der Regel dürfte hier ein **Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung genügen** (so auch: OLG Düsseldorf, OLG München). In hartnäckigen Fällen muss der Weg durch die Gerichte gegangen werden

+ + +

GmbH darf c/o-Adresse haben: Laut Oberlandesgericht Rostock ist es zulässig, wenn die GmbH unter einer sog. c/o-Adresse erreicht werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn die GmbH unter dieser Adresse Geschäftsräume angemietet hat oder der GmbH unter dieser Adresse Post an den vertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer zugestellt werden kann (OLG Rostock, Urteil vom 31.5.2010, 1 W 6/10).

+ + +

Finanzbeamte dürfen Betrieb oder Wohnung nur angekündigt oder mit richterlichem Durchsuchungsbeschluss betreten: Immer öfter prüfen Finanzbeamte auch „Bagatellvorgänge“ – z. B. zur Überprüfung eines häuslichen Arbeitszimmers. Dazu gibt es jetzt ein höchstrichterliches Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Umstände, die Finanzbeamte beim Betreten einer Wohnung feststellen, sind im Einspruchsverfahren nicht anfechtbar. Im Klartext: Ist das häusliche Arbeitszimmer tatsächlich Gästezimmer, können Sie dagegen keine Rechtsmittel einlegen – z. B. wegen Unbefugten Betretens der Räume (BFH, Beschluss vom 3.5.2010, VIII B 71/09).

Für die Praxis: Kommt der Finanzbeamte kurzfristig angekündigt oder ohne Ankündigung können Sie ihm den Zugang in die Wohnung oder in die Geschäftsräume verweigern. Sie müssen ihn nur dann reinlassen, **wenn er einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss vorlegen kann.**